

Strand- und Badeordnung der Stadt Braunsbedra für die Badestelle „Frankleben“ am Geiseltalsee

Auf Grund der §§ 8 und 11 (2) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA v. 26.06.2014 S.288) hat der Stadtrat der Stadt Braunsbedra in seiner Sitzung am 29.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

1. Die eingerichtete Badestelle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Braunsbedra.
2. Die Strand- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der eingerichteten Badestelle.
3. Die Strand- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit Betreten der Badestelle erkennen die Gäste die Bestimmungen der Strand- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
4. Die Benutzer der Badestelle werden darauf hingewiesen, dass auf Grund des wechselnden Wasserstandes eine örtliche Bestimmung des Nichtschwimmerbereichs nicht möglich ist und nicht erfolgt. Für Nichtschwimmer gilt somit grundsätzlich, dass diese den Wasserbereich ausschließlich in Begleitung eines erwachsenen Schwimmers betreten dürfen.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die Strand- und Badeordnung gilt für den Bereich der Badestelle, der Liegewiesen sowie für den Bereich der Sanitäreinrichtungen.
2. Die Strand- und Badeordnung gilt für den üblichen Badebetrieb. Für Sonderveranstaltungen können vom Ordnungsamt der Stadt Braunsbedra Ausnahmen zugelassen werden.

§ 3 Nutzung der Badestelle

1. Die Badestelle wird in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. jeden Jahres unterhalten.
2. Die Nutzung der Badestelle erfolgt auf eigene Gefahr.

3. Die Badestelle ist ein Textilbadestrand.
4. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Badestelle nur in Begleitung eines erwachsenen Schwimmers betreten, der in der Lage ist, das Kind bzw. den Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.
5. Das Mitführen von Hunden ist nur in dem dafür vorgesehenen Strandabschnitt - Hundestrand - und zum Zwecke des Zugangs dazu gestattet. Außerhalb dieses Bereiches sind die Tiere an der Leine zu führen. Tierhalter sind für die Beseitigung von Verunreinigungen, die durch ihre Tiere verursacht werden, verantwortlich und haften für mögliche Schäden. Die Trennung des Hundestrandes zu dem Textilbadestrand erfolgt in der Örtlichkeit durch eine geeignete Abgrenzung. Auch im Bereich des Hundestrandes sind die Hundehalter verpflichtet, dafür Sorge zu leisten, dass andere Tiere und Besucher nicht belästigt werden.
6. Das Befahren des Geländes und das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen sind untersagt. Das Parken und Abstellen auf den ausgewiesenen Parkflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
7. Ausnahmen gelten für Versorgungs- und Reinigungsfahrzeuge sowie bei Bedarf für Behinderten- und Rettungsfahrzeuge. Sondergenehmigungen können im Einzelfall durch das Ordnungsamt der Stadt Braunsbedra erteilt werden.

§ 4 Verhalten an der Badestelle

1. Die Badestelle dient vor allem der Erholung. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen mehr als den Umständen nach vermeidbar und zumutbar durch Geräusche und andere Belästigungen beeinträchtigt werden.
2. Personen mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten sowie betrunkenen Personen und Personen unter Einfluss von Drogen ist der Zutritt zur Badestelle nicht gestattet. Personen mit ansteckenden Krankheiten gem. des Bundesseuchengesetzes ist der Aufenthalt am Badestrand und am Badegewässer nicht gestattet.
3. Insbesondere sind verboten:
 - das Wegwerfen von Papier, Zigarettenskippen, Obst- und Speiseresten, Flaschen, Glas und anderen Abfällen, außer in die dafür aufgestellten Behälter,
 - das Entfachen offenen Feuers außerhalb der dafür eingerichteten Flächen,
 - das Campen und Übernachten sowie das Aufstellen von Zelten zu diesem Zwecke

- das laute Betreiben von Radios und sonstigen Tonträgern oder sonstigen Geräten.

§ 5 Sicherheit

1. Die Badeanlage ist unterteilt in Bereiche für:
 - Schwimmer,
 - Wassersportler mit Wasserfahrzeugen ohne Eigenantrieb (traditionelles Windsurfen, Kanuten etc.)
 - Besucher mit Hunden
2. Schwimmhilfen sind so zu verwenden, dass von ihrem Gebrauch keine Gefahren für Badegäste ausgehen.
3. Die mit gelben Bojen abgegrenzte Fläche des Badebereiches dient der Sicherheit der Badegäste. Das Befahren mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art und Surfen ist in diesem Bereich nicht gestattet, ebenso im Umfeld des Auslaufbauwerkes der Geisel.
4. Die mit roten Bojen abgegrenzte Fläche definiert den Bereich der Badestelle, der für Wassersportler mit Wasserfahrzeugen ohne Eigenantrieb und Windsurfer vorgesehen ist. Baden und Schwimmen ist in diesem Bereich untersagt. Das Befahren des Sees ist nur bei ausreichenden Sichtverhältnissen gestattet. Der Sicherheitsabstand zum Schilfgürtel und zum durch Bojen umgrenzten Badebereich beträgt jeweils 50 m.
5. Windsurfen und die Verwendung von Wasserfahrzeugen jeglicher Art ist im Bereich der Badestelle sowie im Abstand von bis zu 50 m zu den Bojen untersagt. Das Tauchen im Strandbereich ist verboten. Ausnahmen betreffen die Wasserrettung.

§ 6 Aufsicht und Verweisung

1. Den Anordnungen der für die Aufsicht und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung eingesetzten Personen, die sich als solche auszuweisen haben, ist Folge zu leisten.
2. Personen, die den Regelungen der Strand- und Badeordnung zuwiderhandeln oder den Anordnungen der unter Ziffer 1 genannten Aufsichtskräften nicht Folge leisten, können der Badestelle verwiesen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ge- u. Verbote (§§ 3 – 5) dieser Ordnung verstößt.
2. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) der jeweils gültigen Fassung. Zuständige

Behörde im Sinne des § 36 Abs.1Nr. 1 OWiG ist die Kommune. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend EURO geahndet werden.

§ 8 Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Badestelle, einschließlich der Parkplätze und aller Einrichtungen, auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
2. Für an der Badestelle verlorene oder beschädigte Sachen übernimmt die Stadt Braunsbedra keine Haftung. Auch für höhere Gewalt oder Mängel, die bei Einhaltung der gebotenen Sorgfaltspflicht nicht sofort erkannt wurden, haftet die Stadt Braunsbedra nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Strand- und Badeordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braunsbedra ,

Schmitz
Bürgermeister